



**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege dual vom 14.06.2018**

Gemäß § 6 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München und Art.80 Abs.1 und Abs.3, 58 Abs.1 Satz 1, 61 Abs.2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG erlässt die Katholische Stiftungshochschule München folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege dual vom 22.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einen gemäß Bundesaltenpflegegesetz rechtsgültigen Ausbildungsvertrag mit der ausbildenden Einrichtung und mit der Altenpflegeschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, vorlegen, oder“

b) in Abs. 1 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. eine abgeschlossene Ausbildung nachweisen kann, nach der die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“, „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nach § 1 Krankenpflegegesetz (KrPflG) oder „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ nach § 1 Altenpflegegesetz (AltPflG) geführt werden darf.“

c) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup> Darüber hinaus muss eine entsprechende Kapazität zur Aufnahme vorhanden und der Studienverlauf sichergestellt sein.“

2. § 5 wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang ergänzt und erweitert die Berufsausbildung und ist mit dieser eng verzahnt.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Während der ersten sechs Studiensemester ist für Studierende nach § 4 Abs. 1 Nr.1 und 2 parallel zum Studium entsprechend dem KrPflG beziehungsweise dem Bundesaltenpflegegesetz eine Berufsausbildung in den Berufsfeldern „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“, bzw. „Altenpfleger/-in“ zu erwerben und mit der staatlichen Prüfung abzuschließen.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Leistungen der Modulprüfungen im Rahmen der Ausbildung zur/zum staatlich geprüften „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ oder „Altenpfleger/in“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, werden gemäß dem Modulhandbuch auf sechs Theoriemodule mit insgesamt 30 ECTS-Kreditpunkten sowie als Äquivalent zum praktischen Studiensemester im Sinne von § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) auf sechs Praxismodule mit insgesamt 30 ECTS-Kreditpunkten angerechnet, soweit diese mit Erfolg abgelegt wurden. In wie weit bei einer Zulassung nach § 4 Abs. 1 Nr.3 darüber hinausgehend Leistungen anrechnungsfähig sind, bleibt einer Einzelfallprüfung vorbehalten.“

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

3. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Anzurechnende Prüfungsleistungen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule werden unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben anerkannt. <sup>2</sup>Soweit es um die Anerkennung einer Note geht, erfolgt die Anrechnung der jeweils dort ermittelten Note nach dem Notenspektrum der Katholischen Stiftungshochschule München als Modulnote.“

4. § 9 wird wie folgt geändert

a) Abs. 2 wird aufgehoben

b) der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Der akademische Grad Bachelor of Science (B. Sc.) wird nur verliehen, wenn die berufliche, staatliche Abschlussprüfung nach § 5 Absatz 3 bestanden ist oder bereits bei der Zulassung als erfolgreich bestanden nachgewiesen wurde.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung

„<sup>1</sup>Zur Anmeldung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und die Berufszulassung als „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ bzw. „Altenpfleger/-in“ sowie 110 ECTS-Kreditpunkte der Module des ersten bis sechsten Semesters nachgewiesen hat.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung

„<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenausgabe bis zur Abgabe, beträgt 16 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die die Prüfungskommission aus Gründen gemäß § 8 Abs. 4 RaPO die Abgabefrist im Einvernehmen mit dem/der Aufgabensteller/-in um maximal vier Wochen verlängern. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module gemäß der Anzahl der jeweiligen CPs der Module gewichtet.“

7. Die Anlage 2: Prüfungsformen erhält folgende Fassung:

**Anlage 2: Prüfungsformen**

<b>1. Semester</b>	
1.1 Pflegewissenschaft	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
3.1 Alter und Altern im Kontext von Gesellschaft und Wissenschaft	Klausur oder Hausarbeit oder Referat
<b>2. Semester</b>	
1.2 Handlungsgrundlagen und Handlungskonzepte	Referat oder Klausur oder Hausarbeit
5.1 Kommunikation und Beratung	Klausur oder Hausarbeit oder Referat
<b>3. Semester</b>	
2.1 Ethik und Anthropologie	Klausur oder Hausarbeit
3.2 Neue Wohn- und Versorgungsformen für ältere Menschen	Klausur oder Hausarbeit oder Referat
<b>4. Semester</b>	
1.3 Pflegeforschung	Klausur oder Referat oder Projektpräsentation plus Bericht
4.1 Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Qualitätsmanagement	Klausur oder Hausarbeit
<b>5. Semester</b>	
1.4 Handlungsfelder und Pflegesysteme	Klausur oder Hausarbeit oder Referat
5.2 Lebenslanges Lernen	Klausur oder Hausarbeit oder Referat
<b>6. Semester</b>	
1.5 Gesundheitswissenschaften 1: Grundlagen	Klausur oder Hausarbeit
3.3. Rehabilitation/Geriatrie Rehabilitation	Klausur oder Hausarbeit
<b>7. Semester</b>	
1.6 Gesundheitswissenschaften 2: Zugänge und Handlungsfelder	Referat oder Hausarbeit oder Präsentation plus Bericht
2.2 Menschenwürde, Grundrechte und Patientenrechte	Mündliche Prüfung
2.3 Implementierungsformen von Ethik in Pflege und Gesundheitsversorgung	Referat oder Hausarbeit oder Portfolio

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang  
Pflege dual vom 14.06.2018**

3.4 Geriatrie und Gerontopsychiatrie 2	Klausur oder Referat oder Portfolio
4.2 Teamentwicklung aus interdisziplinärer Perspektive	Seminargestaltung plus Präsentation oder Präsentation plus Bericht oder Hausarbeit
5.3 Gesprächsführung	Mündliche Prüfung oder Präsentation plus Bericht
<b>8. Semester</b>	
1.7 Interdisziplinäre Zugänge zur Körperlichkeit und Leiblichkeit	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
1.8W Sozialtherapeutisches Rollenspiel: Gesundheit- Krankheit – Sterben	Kolloquium oder mündliche Prüfung
2.4W Bioethik	Seminargestaltung plus Präsentation oder Referat oder Hausarbeit
3.5 Spiritualität der Lebensphasen	Klausur oder Hausarbeit
5.4 Modelle der Konfliktbewältigung	mündliche Prüfung oder Seminargestaltung plus Präsentation oder Klausur
6.1 Projekte: Entwicklung in den Arbeitsfeldern der Pflege	Projektpräsentation plus Bericht
<b>9. Semester</b>	
1.9 Pflege als Gestaltungsaufgabe	Präsentation plus Bericht oder Referat
4.3 Rechtliche und ökonomische Grundlagen des Gesundheitssystems	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
5.5 Anleitung, Schulung, Beratung	Seminargestaltung plus Präsentation oder Hausarbeit
6.2 Bachelorarbeit	

## § 2

Diese erste Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege dual tritt zum 1.10.2018 in Kraft und gilt für die ab dem 01. Oktober 2018 neu im Bachelorstudiengang Pflege dual immatrikulierten Studierenden.

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang  
Pflege dual vom 14.06.2018**

Diese erste Änderungssatzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen  
Stiftungshochschule München vom 22.06.2017 und vom 18.01.2018

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische  
Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 18.07.2017 sowie des Stiftungsvorstandes der  
Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom  
29.05.2018

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 06.12.2017

ausgefertigt.

München, den 14.06.2018

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank

Präsident

Diese Satzung wurde am 14.06.2018 in der Hochschule in der Abteilung München niedergelegt. Die  
Niederlegung wurde am 14.06.2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.06.2018.